



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



Vademekum

vom 7. Februar 2005

zu den
Richtlinien vom 3. Juni 2004
betreffend das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis

* * * * *

I. Gegenstand

Dieses Vademekum stellt die Grundlagen auf, die bei der Ausstellung oder Erneuerung von Bewilligungen¹ für die Bewertung der begangenen Straftaten, der subjektiven Umstände und des Verhaltens seit einer Tat notwendig sind; es stützt sich ab auf die Richtlinien vom 3. Juni 2004 betreffend das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis (vgl. Ziff. II der genannten Richtlinien).

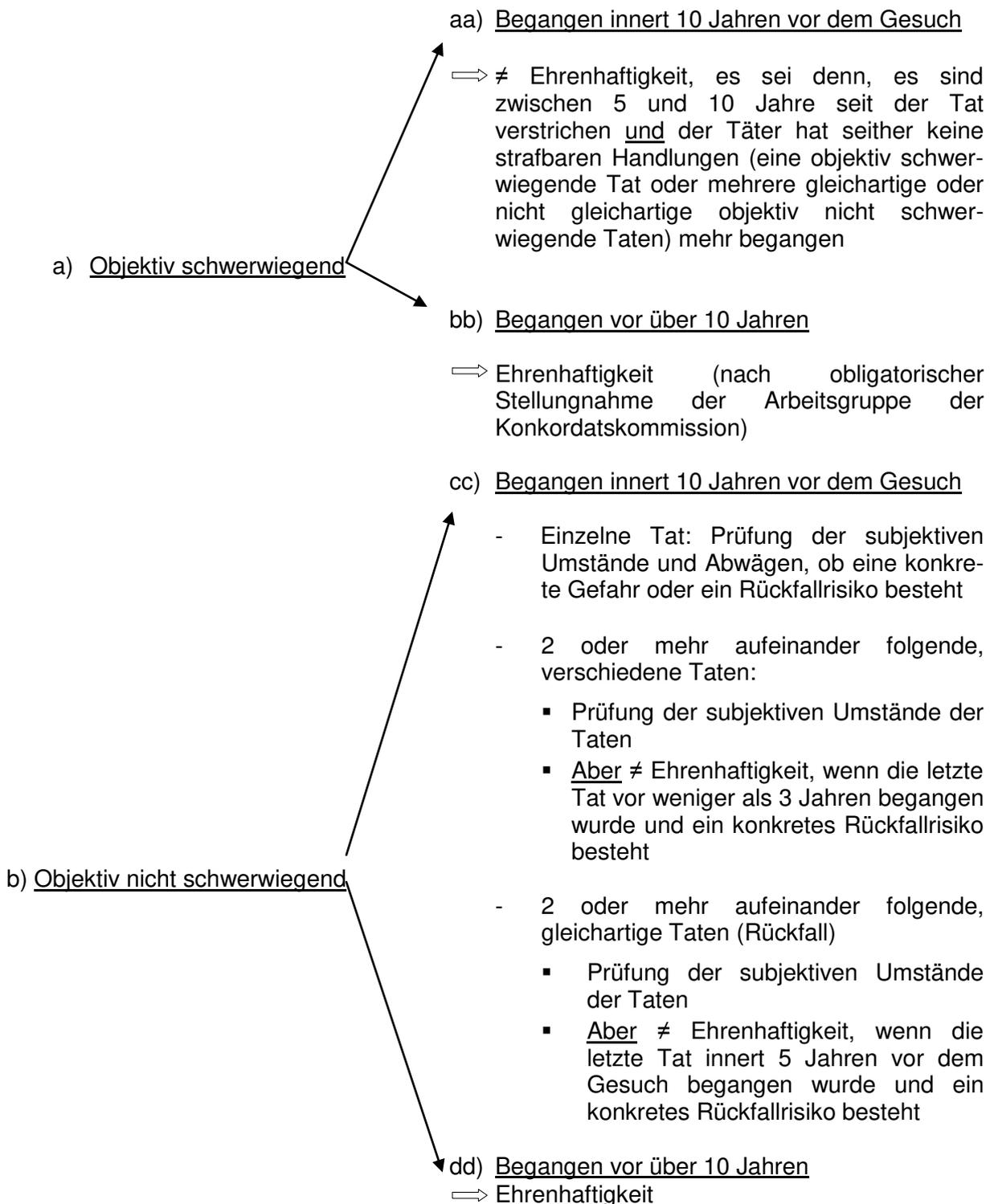
II. Anforderung der Ehrenhaftigkeit: die Bedeutung des Kriteriums der Gemeingefährlichkeit

Die Bedingung der Ehrenhaftigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die aus den Akten (ob strafrechtlich oder nicht) hervorgehenden Tatsachen mit Sicherheit aufzeigen, dass der Betroffene für sich selber oder für andere eine Gefahr darstellt (Kriterium der Gemeingefährlichkeit), und dies selbst dann, wenn er strafrechtlich freigesprochen wurde.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

III. Lösungsschema (vgl. Ziff. II 3.A. der Richtlinien vom 3. Juni 2004 betreffend das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis)

Begangene Straftaten und zeitliche Bedingungen¹



¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

IV. Nachweis der Drogenabhängigkeit

1. Bei Verdacht auf Drogenabhängigkeit oder psychische Störungen (vgl. Ziff. II 3 B bb und cc der Richtlinien) muss die Behörde den Betroffenen anhören (schriftliche Auskünfte oder mündliche Anhörung). Bleibt der Verdacht bestehen, so ist der Betroffene zu verpflichten, innert einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Bescheinigung einzureichen, die belegt, dass er nicht drogenabhängig ist / keine psychischen Störungen aufweist. Die Behörde weist darauf hin, dass bei Nichteinreichen dieses Dokumentes innert der angesetzten Frist das Bewilligungsgesuch abgewiesen (die Behörde entscheidet auf der Grundlage der Akten und erachtet die Anforderung der Ehrenhaftigkeit als nicht erfüllt) oder darauf nicht eingetreten wird.
2. Unabhängig der obigen Darlegungen und bei aufeinander folgenden, gleichartigen Widerhandlungen gegen das BetmG kann die Behörde nach dem Lösungsschema in diesem Vademekum vorgehen (vgl. Ziff. b, cc).
3. Die für die Analyse der Drogenabhängigkeit zuständigen Einrichtungen werden von den kantonalen Behörden bestimmt (Centre du Levant in Lausanne; gerichtsmedizinische Institute, für die Abklärung von Fahruntüchtigkeit zuständige Ärzte und Labors usw.). Diese pflegen diesbezüglich gegebenenfalls einen Informationsaustausch.
4. Im Falle von Kokainkonsum muss angenommen werden, dass ein konkretes Rückfallrisiko besteht, und dass diese Substanz zu einer Verhaltensveränderung führt.

Die Konkordatskommission